

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 12 BauGB)

z. B.

Vg 1

Vorhabengebiete gemäß Definition in der Textlichen Festsetzung Nr. 1.1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 12 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 11.500 m²

Zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 BauNVO als Höchstmaß

z.B. HbA 11 m

Höhe baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß oberhalb der Bezugshöhe von 86,00 m ü. **NHN**

EGFH 86 m

Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (unterstes Vollgeschoss) in Meter über **NHN** als Höchstgrenze

BAUGRENZEN

(§ 12 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)



Baugrenzen

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Öffentliche Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Öffentl. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen:

Zweckbestimmungen:



Fuß- und Radweg

GRÜNFLÄCHEN

(§ 12 BauGB; 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Private Grünflächen

Zweckbestimmungen:



Parkanlage



Minigolfplatz



Tennisplatz



Öffentliche Grünflächen



Zweckbestimmung: Begleitgrün an Verkehrsanlagen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 12 BauGB; § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

z.B.

Keller 1

Umgrenzung und Bezeichnung der aus Gründen des Artenschutzes zu erhaltenden Kelleranlagen, s. Text. Fests. Nr. 1.4.1



Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 Abs. 6 BauGB)



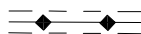
Grenze des Überschwemmungsgebietes



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: Geschützter Biotop gem. § 37 NatSchG LSA



Einzelbaudenkmal, Gelsanlagen der alten Hafenbahn, die dem Denkmalschutz unterliegen



Freileitungen, hier Elektroenergie, Mittelspannung, mit zeichnerischer Angabe des für die Leitung zu beachtenden Schutzstreifens

SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN



Bezugslinie



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und Abgrenzung zwischen Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung



Mit Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit zu belastende Flächen



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit ihren Ein- und Ausfahrten

Vermaßungen, beispielhaft:

z.B.

#16

Abstandsmaß zwischen parallel zueinander verlaufenden Linien

z.B.

9,5

Maßlinie und Maßangabe



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Abgrenzung von Flächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, jedoch nicht innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen

KENNZEICHNUNG

(§ 9 Abs. 5 BauGB)



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sind in der Planzeichnung lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Vermaßung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie miteinander oder mit der Flurstücksgrenze zusammen.